
Reglement Kirchgemeinden

vom 27. November 2023

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell,

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit unter sich und mit der Landeskirche sowie die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden.

Art. 2 Kirchgemeinden

¹ Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden Appenzell, Appenzeller Hinterland (bestehend aus den Gemeinden Herisau, Schöngengrund, Schwellbrunn und Waldstatt), Bühler, Gais, Grub-Eggersriet, Heiden, Hundwil, Rehetobel, Reute-Oberegg, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden.

² Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lutzenberg gehören zur st.gallischen Kirchgemeinde Thal-Lutzenberg und jene des Bezirkes Oberegg gehören mit Ausnahme von zwei Gebieten der Kirchgemeinde Reute-Oberegg an.

Ausnahmen: Der Kapf ist der st.gallischen Kirchgemeinde Altstätten und das Gebiet westlich des St.Antons der Kirchgemeinde Wald zugeteilt.

³ Anzahl und Grenzen der Ausserrhoder Kirchgemeinden sind offen.

Art. 3 Gebietszuteilung ausserkantonale Gemeinden und Weiler

¹ Der Kirchenrat regelt mit den angrenzenden Landeskirchen vertraglich die Gebietszuteilung.

Art. 4 Kirchgemeindeautonomie

¹ Die Kirchgemeinden gestalten das kirchliche Leben und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 5 Kirchgemeindeordnung

¹ Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der Verfassung und des Reglements Kirchgemeinden in der Kirchgemeindeordnung fest.

² Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹ Die Zugehörigkeit zur Landeskirche richtet sich nach der Kirchenverfassung.

² Bei Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit zur Landeskirche; die Erziehungsberechtigten müssen nicht der Landeskirche angehören.

³ Erziehungsberechtigte nach diesem Reglement sind Personen, welche die elterliche Sorge über Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unmittelbar oder stellvertretend ausüben.

Art. 7 Freie Kirchgemeindewahl

¹ Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten.

Art. 8 Eintritt und Austritt

¹ Der Eintritt in die Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.

² Der Austritt aus der Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.

³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten zur freien Kirchgemeindewahl und zu den Ein- und Austritten in einer Verordnung.

Art. 9 Mitgliederverzeichnis

¹ Die Kirchgemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

² Die Religionszugehörigkeit von neu Zugezogenen ermitteln die Einwohnerämter der Gemeinden. Sie orientieren darüber die Kirchgemeinden.

Art. 10 Handlungen

- ¹ Handlungen können eine Gebühr nach sich ziehen.
- ² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 11 Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten

- ¹ Kirchgemeinden gewähren untereinander und der Landeskirche sowohl in der Kirche als auch in den öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht.
- ² Personalkosten können verrechnet werden.

Art. 12 Information

- ¹ Die Behörden der Kirchgemeinden informieren ihre Mitglieder frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen dagegensprechen.

II. Allgemeine Bestimmungen**Art. 13** Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt; weitere, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, dem Budget und dem Steuerfuss werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.
- ³ Den Stimmberechtigten wird der Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Kenntnis vorgelegt.
- ⁴ Sofern Wahlen anstehen, ist darüber zu entscheiden.
- ⁵ Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen eine Verschiebung des Termins bewilligen.

Art. 14 Amtsantritt

- ¹ Der Amtsantritt der Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Mitglieder der Synode ist am 1. Juni.

Art. 15 Wählbarkeit

¹ In eine Behörde der Kirchgemeinde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Art. 16 Unvereinbarkeit

¹ Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission, der Rekurskommission oder dem Kirchenrat angehören.

² Angestellte der Kirchgemeinden können nicht gleichzeitig der Kirchenvorsteherschaft, der Geschäftsprüfungskommission oder der Rekurskommission angehören.

Art. 17 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre.

² Im Falle einer Ersatzwahl tritt das neugewählte Mitglied in die Amtsdauer ein.

³ Zurückgetretene bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 18 Rücktritt

¹ Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchgemeinde ist bis Ende Dezember vor Ablauf der Amtsperiode der Kirchenvorsteherschaft schriftlich zu erklären.

Art. 19 Ausstand

¹ Behördenmitglieder und Angestellte der Kirchgemeinde haben bei Geschäften, in den Ausstand zu treten, wenn sie:

- a) selbst betroffen sind;
- b) in einer Sache ein persönliches Interesse haben;
- c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d) sie durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind;
- e) eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren.

² Wer im Ausstand ist, bleibt der Beratung und der Beschlussfassung fern.

Art. 20 Protokoll

- ¹ Über die Ergebnisse der Urnenabstimmung und der Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
- ² Die Kirchgemeindebehörden und Kommissionen führen ein Protokoll. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.
- ³ Die Protokolle der Kirchgemeindebehörden und Kommissionen sind in der Regel an der nächsten Sitzung der jeweiligen Behörde oder Kommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 21 Verschwiegenheit

- ¹ Mitarbeitende und Behördenmitglieder schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren.
- ² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, der Anstellung oder Verpflichtung bestehen.
- ³ Der Kirchenrat kann eine zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.

III. Organisation der Kirchgemeinden**Art. 22** Organe

- ¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind
 - a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 - b) die Kirchenvorsteherschaft;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission;

Art. 23 Befugnisse der Stimmberechtigten

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder
 - a) der Kirchenvorsteherschaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen;
 - b) der Geschäftsprüfungskommission;
 - c) der Synode.

² Die Stimmberechtigten beschliessen über:

- a) den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) den Erlass, die Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Kirchgemeinde, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;
- c) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters;
- d) die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
- e) das Budget und den Steuerfuss;
- f) einmalige oder wiederkehrende Aufgaben nach Massgabe der Kirchgemeindeordnung;
- g) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode.

Art. 24 Obligatorisches und fakultatives Referendum

¹ Der obligatorischen Abstimmung unterliegen in jedem Fall

- a) der Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben nach Massgabe der Kirchgemeindeordnung;
- c) die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.

² In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl.

Art. 25 Kirchenvorsteherschaft

a) Im Allgemeinen

¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.

² Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

³ Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

⁴ Die Kirchenvorsteherschaft:

- a) trägt die Verantwortung für die Gemeindeleitung;
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;
- c) vollzieht die Beschlüsse;
- d) beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchgemeinde;
- e) führt die Register zur Taufe und Konfirmation;
- f) führt das Archiv der Kirchgemeinde;
- g) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

⁵ Die Kirchenvorsteherschaft kann eine Kirchgemeindeschreiberin oder einen Kirchgemeindeschreiber bestimmen.

⁶ Die Kirchenvorsteherschaft kann Kommissionen einsetzen.

Art. 26 b) Finanzkompetenz

¹ Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst über Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen beschliesst sie ohne Beschränkung.

Art. 27 c) Übertragung von Aufgaben

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann die Protokoll- und Buchführung Nichtmitgliedern der Kirchenvorsteherschaft übertragen. Wohnen sie den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft bei, haben sie beratende Stimme.

Art. 28 d) Stellung Mitarbeitende

¹ Die angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit. Sie können einen Konvent bilden.

² Bilden die Mitarbeitenden einen Konvent, bestimmen sie aus ihrer Mitte maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.

³ Bilden die Mitarbeitenden keinen Konvent, nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.

⁴ Die Mitarbeitenden verfügen innerhalb der Kirchenvorsteherschaft über beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 29 e) Sitzungen

¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse, die auf dem Zirkularweg gefasst werden, erfordern für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit.

³ Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 30 f) Kirchgemeindepräsidentin oder -präsident

¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident präsidiert die Kirchenvorsteherschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 31 g) Kirchgemeindeschreiberin oder Kirchgemeindeschreiber

¹ Die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil und führt das Protokoll. Sie oder er hat das Recht, Anträge zu stellen.

² Die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber unterstützt die Kirchenvorsteherschaft bei der Erfüllung der Aufgaben.

Art. 32 Pfarrerin oder Pfarrer

¹ Für jede Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle.

² Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfassen.

Art. 33 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft nach den Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Rechts.

² Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

³ Der Geschäftsprüfungskommission stehen zur Ausübung ihrer Tätigkeit sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeinde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

IV. Finanzhaushalt

Art. 34 Finanzordnung

¹ Die Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Reglements Finanzen.

V. Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden und zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche

Art. 35 Grundsatz

¹ Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.

VI. Aufsicht über die Kirchgemeinden

Art. 36 Kirchenrat als Aufsichtsbehörde

¹ Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde über die Kirchgemeinden.

Art. 37 Aufsichtspflicht

¹ Der Kirchenrat prüft und genehmigt:

- a) die Kirchgemeindeordnung;
- b) Verträge zwischen Kirchgemeinden und Gemeinden;
- c) Verträge zwischen Kirchgemeinden;
- d) weitere Verträge, wenn das übergeordnete Gesetz dies vorsieht;
- e) Vereinbarungen über Zuwendungen mit einer Gegenleistung;
- f) die Archive der Kirchgemeinden.

² Genehmigungspflichtige Erlasse oder Verträge sind der Kirchenverwaltung zur Vorprüfung einzureichen.

³ Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.

Art. 38 Aufsichtsrechtliches Einschreiten

¹ Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Kirchenvorsteherschaft setzt der Kirchenrat zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte eine Verwalterin oder einen Verwalter ein.

² Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Geschäftsprüfungskommission setzt der Kirchenrat eine Prüferin oder einen Prüfer ein.

³ Die Kosten für die erforderlichen Handlungen trägt die Kirchgemeinde.

Art. 39 Massnahmen

¹ Soweit Anordnungen oder Unterlassungen von Kirchgemeinden nicht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zu prüfen sind, trifft der Kirchenrat bei Missständen in einer Kirchgemeinde oder Versäumnissen von Kirchgemeindeorganen die erforderlichen Massnahmen, sofern die Kirchgemeindebehörden die Mängel nicht von sich aus beheben.

² Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

³ Die erforderlichen Handlungen kann er auf Kosten der Kirchgemeinde vornehmen, die ihre Aufgaben nicht erfüllt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.²

Art. 41 Übergangsbestimmungen

¹ Die Kirchgemeinden passen ihre Kirchgemeindeordnungen, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Reglements übereinstimmen, innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements an.

¹ Die Referendumsfrist ist am 5. April 2024 unbenutzt abgelaufen (KRB vom 16. April 2024).

² 1. Mai 2024 (KRB vom 16. April 2024)